

Univ.-Einrichtung:

[illegible]

A. Fortsetzung					
<i>Angestelltenverhältnisse (auch außerhalb des öffentlichen Dienstes) ggf. mit Angabe der Eingruppierung</i>					
	Von	Bis	Std. / Woche	Bei	
<i>Beamtenverhältnisse (z. B. auch Juniorprofessur)</i>					
	Von	Bis	Std. / Woche	Bei	
<i>Andere Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisse (z. B. auch ein Privatdienstverhältnis)</i>					
	Von	Bis	Std. / Woche	Bei	Art
B. Berufserfahrung bei anderen Arbeitgebern (<u>Ausland</u>) -bitte exakte Datumsangaben-					
	Von	Bis	Std. / Woche	Bei	Art

Angaben zu Hochschulabschluss und Promotion

a) Datum des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses:

b) Beginn der Promotion/Einschreibung als Doktorand/in:

Hinweis: Als Beginn der Promotion gilt das Datum, zu dem ein Promotionsthema und -vorhaben vereinbart wurde bzw. die Einschreibung als Doktorand/in gem. § 38 Abs. 5 LHG

Promotion bereits abgeschlossen?

Ja , Datum der Promotionsurkunde:

Nein

Machen Sie Ihre Angaben bitte sehr sorgfältig, um Rückfragen zu vermeiden und **fügen Sie Nachweise bei**. Nach Prüfung der vorstehenden Angaben entscheidet die Personalabteilung über die anzurechnende Dauer der Berufserfahrung und das LBV legt die Stufe innerhalb der Entgeltgruppe fest. Außerdem wird darüber hinaus die mögliche Befristungsdauer Ihres Arbeitsvertrages ermittelt.

Besonderer Hinweis: Unwahre Angaben können zur Anfechtung des Arbeitsvertrages und/oder zur Rückforderung von Entgelt führen.

Tübingen, den



Unterschrift Beschäftigte/r

(Mit der Unterschrift bestätigt der/die Unterzeichnende
die vorhandenen beruflich zurückgelegten Zeiten)

Angaben des/der Leiters/in der Einrichtung: Bitte nehmen Sie die Beurteilung der einschlägigen Berufserfahrung gewissenhaft vor.

Eine einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Ausreichend kann aber auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit sein, vorausgesetzt, sie entspricht in der Wertigkeit der Eingruppierung. Maßgeblich ist, ob das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen typischerweise konkret auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind und diese prägen; beide Tätigkeiten müssen nach Aufgabenzuschnitt und Niveau zumindest gleichartig sein. Maßstab ist die mit der neuen Tätigkeit konkret verbundene Aufgabe.

Für die Berücksichtigung von Zeiten als **geprüfte wiss. Hilfskraft und von Stipendien-Zeiten** ist ein gesonderter und begründeter Antrag erforderlich. Dies ist grundsätzlich zunächst nicht möglich. Die Sachbearbeiter/innen der Personalabteilung geben gerne weitere Auskünfte. Die Anerkennung kommt ggfs. in Betracht, wenn der Personalbedarf quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden kann, was im Regelfall über eine externe Stellenausschreibung nachgewiesen werden muss. Die Regelung soll es Ihnen erleichtern, etwaigen Personalgewinnungsschwierigkeiten flexibel zu begegnen.

Ich bestätige, dass es sich bei den **folgenden laufenden Nummern** (siehe Seite 1 und 2):
um eine einschlägige Berufserfahrung im Sinne des Tarifvertrages handelt.

Begründung:

Eine einschlägige Berufserfahrung kann nicht bestätigt werden.

Die Personalabteilung behält sich unabhängig von den oben getroffenen Festlegungen vor, die einschlägige Berufserfahrung in eigener Zuständigkeit zu prüfen und ggf. abweichend zu werten.

Tübingen, den



Unterschrift Leiter/in der Einrichtung

Ergänzende Hinweise zur Stufenzuordnung:

Aufgrund einer Sonderregelung für Hochschulen gilt Folgendes: Werden Beschäftigte in den Entgeltgruppen **13 bis 15** eingestellt, werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung an **anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (z.B. Max-Planck-Institute, Fraunhofer-Einrichtungen, Leibniz-Institute) sowie an der Universität Tübingen** grundsätzlich anerkannt. Auch Beamtenverhältnisses können angerechnet werden. Unterbrechungen von Arbeitsverhältnissen sind unschädlich. Dasselbe gilt für Beschäftigte in den Entgeltgruppen **9a bis 12**, wenn sie (künftig) im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten. Diese Voraussetzungen hängen von der zu übertragenden Tätigkeit ab.

Ohne einschlägige Berufserfahrung erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1.

Liegen Vorzeiten vor, die nicht bei einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung zurückgelegt wurden, gilt generell für alle Entgeltgruppen:

Werden Beschäftigte in den Entgeltgruppen **2 bis 15** eingestellt, werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis **zum Land Baden-Württemberg** bei der Bestimmung der Stufe unter gewissen Voraussetzungen entsprechend angerechnet.

Liegt die einschlägige Berufserfahrung bei einem **anderen Arbeitgeber** von mindestens einem Jahr vor, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2 beziehungsweise bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von drei Jahren in Stufe 3. Unterbrechungen sind hier unerheblich.

Achtung: Zeiten mit Stipendien oder im Ausland als Research Fellows können auf diesem Weg nicht anerkannt werden, da es sich nicht um Arbeitsverhältnisse im Sinne des deutschen Arbeitsrechts handelt. Auch Zeiten als Wissenschaftliche Hilfskraft können nicht als einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden.

Möglichkeiten höherer Stufenzuordnung zur Personalgewinnung durch Anerkennung förderlicher Zeiten:

Zur erfolgreichen Personalgewinnung kann es erforderlich werden, dass Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit, Stipendienzeiten, Zeiten als Wissenschaftliche Hilfskräfte (maximal zur Hälfte) oder Zeiten als Research Fellows ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden, auch wenn es sich nicht um eine einschlägige Berufserfahrung handelt. Dies ist eventuell möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Personalbedarf quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden kann, was in der Regel über eine vorherige Stellenausschreibung nachgewiesen werden muss. Unter denselben Voraussetzungen kann ohne vorherige Berufserfahrung eine Zulage bezahlt werden. Derartige Maßnahmen können nur verhandelt werden, wenn ein Arbeitsvertrag noch nicht unterzeichnet worden ist. Wenn eine höhere Stufe zur Gewinnung der einzustellenden Person erforderlich ist, nehmen Sie bitte vor der Einstellung Kontakt zu dem/der zuständigen Personalsachbearbeiter/in auf.